

Weitzmann, J. H. (2012). Collateral Copyright: Modularisierte Urheberrechtsfreigaben für die Wissenschaft. In U. Herb (Hrsg.), *Open Initiatives: Offenheit in der digitalen Welt und Wissenschaft* (S. 117-126). Saarbrücken: universaar.
URN: [urn:nbn:de:bsz:291-universaar-873](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:291-universaar-873)
URL: <http://universaar.uni-saarland.de/monographien/volltexte/2012/87>



Dieses Werk bzw. dieser Inhalt steht unter einer Creative Commons Namensnennung 3.0 Deutschland Lizenz. <http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/legalcode>

John Hendrik Weitzmann

Collateral Copyright: Modularisierte Urheberrechtsfreigaben für die Wissenschaft

Das Urheberrecht zählt zu den gefürchteten Rechtsgebieten, nicht nur unter Juristen. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Seine Konstruktionen sind auf der einen Seite in Struktur und Reichweite stark an die des Sacheigentums angelehnt, auf der anderen Seite befassen sie sich mit bloß gedachten Dingen ohne Ort und Materie, nehmen dann teilweise aber doch wieder einen Rückbezug auf die Verkörperung einer geistigen Schöpfung in Form des Werkstücks. Weitere Komplexität entsteht durch die Kombination von Territorialität, Schutzlandprinzip, Inländerbehandlung und Sonderregeln zur Rechtswahl, eingewebt in ein System aus völkerrechtlichen Verträgen, internationalen Organisationen und speziell in Europa auch europarechtlichen Richtlinien. Garniert wird dies mit einem gerüttelt Maß unbestimmter Rechtsbegriffe und korrespondierend sehr umfangreichem Fallrecht, rechtsdogmatischen Eigentümlichkeiten wie etwa notorischen Anleihen aus Wettbewerbs-, Persönlichkeits- und Strafrecht und einigen Verwertungsstrukturen, die an Planwirtschaft erinnern.

Doch damit nicht genug. Seit das Internet und seine Technologien zu zentralen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Faktoren geworden sind, finden sich immer mehr Laien als - in der Regel unfreiwillige - Akteure in der Arena der Urheberrechtsjuristen wieder, die eigentlich nur für Profis gebaut wurde. Und spätestens seit der Ausweitung urheberrechtsähnlicher Konstrukte auf nicht-kreative Inhalte, also auf „reine“ Daten, Konzepte und Ideen, hat auch die Wissenschaft ein nicht mehr zu übersehendes Problem. Während die Geisteswissenschaften viel Zeit hatten, sich auf das Recht des Autors an Texten einzustellen, und allmählich auch mit mehr oder weniger praktikablen Privilegien wie dem Zitatrecht¹ ausgestattet wurden, sind alle naturwissenschaftlich, technisch und mathematisch ausgerichteten Disziplinen innerhalb nur eines Jahrzehnts in eine Zwickmühle geraten. Sie hätten die großen Gewinner der digitalen Revolution sein können, ermöglicht diese doch Akkumulation und Austausch von Daten in nie dagewesenem Umfang. Dann jedoch ersannen Technokraten in Europa ein neues Schutzrecht für Datenbanken.

1 http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_51.html

Herkunft und Reichweite des Datenbankenschutzes in Europa

Dieses Schutzrecht geht auf die Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996² zurück und wurde pflichtgemäß in allen Mitgliedsstaaten der EU in nationales Recht umgesetzt. Auf den ersten Blick kommt es eigentlich recht harmlos daher, als eine bloß dem Urheberrecht „verwandte“ Konstruktion, ein so genanntes Leistungsschutzrecht. Ein solches Recht soll sicherstellen, dass bestimmte nachrangig in die Erzeugung von immateriellen Gütern involvierte Dritte ihre Leistung refinanzieren können. Sie sollen dazu (in untergeordnetem Umfang) direkt am Wirtschaftserlös aus den immateriellen Gütern beteiligt werden. Auf diese Weise haben beispielsweise die Interpreten und Musiker am Erfolg eines Musikstücks Teil, ohne jedoch Urheber des Stücks zu sein. Entsprechend reduziert ist denn auch normalerweise die rechtliche Stärke von Leistungsschutzrechten, sowohl was die aus ihnen folgenden Verbotsbefugnisse als auch was die Schutzfristen und weitere Eigenschaften angeht. Gerade beim Leistungsschutzrecht des Datenbankanherstellers aus den §§ 87a ff. Urheberrechtsgesetz³ steckt der Teufel jedoch im Detail und macht dieses Recht zu einer mehr als unglücklichen Chimäre.

Es ist einerseits als Leistungsschutzrecht von vielen Beschränkungen ausgenommen, die dem Urheber im Gegenzug für seine eigentümerähnliche Stellung auferlegt werden, ist aber zugleich faktisch ohne zeitliche Begrenzung. Letzteres liegt daran, dass jede substanzuelle Änderung an einer dem Datenbankenschutz unterliegenden Datenbank die Schutzfrist wieder neu beginnen lässt. Übertragen auf das Recht des Urhebers an schöpferischen Werken ist das so, als würde jede schutzfähige Bearbeitung eines Werkes den Schutz am Original wieder „auf Anfang“ setzen. Das wäre aus Sicht des klassischen Urheberrechts eine absurde Situation, wird der weitreichende Schutz geistiger Güter (ein eigentlich marktfeindliches Monopol) mit all seinen problematischen Nebenwirkungen doch stets mit seiner Endlichkeit gerechtfertigt. Nun mag manchem diese Endlichkeit, die bei 70 Jahren nach Tod des Urhebers liegt, bereits als viel zu spät gesetzt erscheinen, aber immerhin existiert sie. Nicht so bei Datenbanken, ihr Schutz kann immer wieder von Neuem beginnen.

Und als sei das noch nicht genug, erstreckt sich das Datenbankenrecht auch noch auf Inhalte, die für das Urheberrecht aus gutem Grund seit jeher Tabu sind. Der Datenbankenschutz gilt nämlich vollkommen unabhängig

2 Siehe <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31996L0009:DE:HTML>

3 Siehe http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_87a.html

davon, was sich in der Datenbank befindet, also auch für rein faktische Daten. Solche nicht-schöpferischen Güter zu schützen, war vor Einführung des Datenbankenschutzes allein dem Patentrecht vorbehalten, und auch dort nur in extrem engen zeitlichen Grenzen (25 Jahre ab Anmeldung) und verbunden mit einer aufwendigen Prüfung und Registrierung, ohne die kein Schutz entsteht und der Pflicht der Veröffentlichung der technischen Lösung. Dass es nachgerade zwingend ist, für faktische und schöpferische Inhalte unterschiedliche Regeln vorzuhalten, liegt dabei auf der Hand: *Peterchens Mondfahrt* als Werk urheberrechtlich zu schützen, hindert niemanden daran, eine ähnliche Geschichte zu erfinden und in eine ausreichend unterscheidbare Werkform zu bringen. Der gesellschaftlich durch das urheberrechtliche Monopol erzeugte Nachteil ist also verhältnismäßig gering. Würde man dagegen die Topographie des Mondes in Datenform einem ausschließlichen Schutzrecht unterwerfen, wäre jegliche Form von wirklichen Mondfahrten vom selben Augenblick an monopolisierbar. Die Auswirkungen von Datenmonopolen auf die Wissenschaft sind in vergleichbarer Weise verheerend.

Eine Chimäre aus Leistungs- und Konzeptschutz

Das Patentrecht als Ausnahme hat seine einzige Existenzberechtigung darin, dem Erfinder durch das Schutzrecht einen wirtschaftlichen Vorsprung und finanziellen Anreiz für Weiterentwicklung und Offenlegung seiner technischen Lösungen zu geben. Häufig wird allerdings der letztgenannte Aspekt übersehen. Getreu dem lateinischen „patens“ für „offen“ gibt es gerade keinen Patentschutz ohne Offenlegung. Das soll sicherstellen, dass die Erfindung nach Ablauf des Patents ohne Weiteres 1:1 nachgebaut werden kann. Es ist durchaus umstritten, ob der genannte Anreiz überhaupt erforderlich ist, ob er tatsächlich entsteht und ob er - volkswirtschaftlich gesehen - Aufwand und Nachteile wert ist⁴. Das aber soll hier nicht Thema sein. Jedenfalls ist er nach wie vor Rechtfertigungsgrundlage der gesamten Patentrechtsdogmatik. Beim Datenbankenrecht wird seit seiner Einführung ähnlich argumentiert, nämlich dass die Investition des Datenbankherstellers refinanzierbar gemacht werden sollte, es fehlt aber erstens jeglicher Ausgleich in Form einer Pflicht zur Offenlegung, zweitens greift die zeitliche Begrenzung durch die Schutzfrist faktisch nicht (s.o.) und drittens besteht auch eine Registrierungspflicht für Datenbanken nicht.

4 Siehe Rishab Ghosh, UNU 2009, Präsentation, Zugriff am 11.11.2011 unter http://www.ony.unu.edu/media/unu-videoconf_rishab%20presentation.pdf

So verbinden sich im Datenbankenrecht entscheidende Stärken des Urheberrechts wie der automatische Schutz mit Stärken sonstiger Leistungsschutzrechte wie der freien Verkehrsfähigkeit, ohne dass dies zeitlich irgendwie begrenzt wäre oder angemessener Ausgleich zugunsten der Allgemeinheit erzwungen würde. Die einzige Beschränkung des Datenbankenrechts ist nicht mehr als ein Feigenblatt, ein sehr kleines und diffuses noch dazu. Sie besteht darin, dass der Datenbankenschutz (nur) dann nicht greift, wenn die Datenübernahme weder systematisch erfolgt noch einen wesentlichen Teil der Daten umfasst⁵. Das Merkmal „wesentlich“ ist derart unscharf und einzelfallabhängig, dass jedem potenziellen Nutzer von Datenbanken, auch in der Wissenschaft, im Zweifel von jeder Übernahme fremder Daten abzuraten ist. Außerhalb der EU wurden diese Probleme schon früh erkannt und führten zu teils heftigster Kritik an der Brüsseler Politik. Die Sorge war und ist, dass das europäische Beispiel Schule machen und sich die Wissenschaft bald weltweit mit dem Problem konfrontiert sehen könnte, dass die immer häufiger nur noch in elektronischen Datenbanken zu findenden Daten dieser Welt erst nach Rechtklärung für Forschungszwecke verwendbar sind.

Mittlerweile gibt es sogar erste Anzeichen, dass sich in den zuständigen Generaldirektionen der EU die Erkenntnis durchsetzt, dass man Europas Datenwirtschaft mit dem Datenbankenschutz einen Bärendienst erwiesen hat. Wie sollte man auch dauerhaft die Augen verschließen können vor dem Umstand, dass die erfolgreichsten Datenindustrien nicht in Europa, sondern in den USA entstehen, wo es eben gerade keinen gesetzlichen Datenbankenschutz gibt. Das spricht dagegen, dass das europäische Datenbankenrecht Innovationen fördert, vielmehr scheint es sie zu bremsen. Daraus ein bevorstehendes Ende des Datenbankenschutzes in Europa abzuleiten, ist voreilig. Wie Dr. Till Kreuzer unlängst in der Debatte um ein weiteres neues Leistungsschutzrecht für Presseverleger anmerkte⁶, ist in der Geschichte der Immaterialgüterrechte noch kein einziges Schutzrecht jemals wieder abgeschafft worden, auch kein Leistungsschutzrecht. Was also soll die Wissenschaft tun? Sie könnte alle Kraft zusammen nehmen und versuchen, den Gesetzgeber wenigstens zu einer nachträglichen, wissenschaftsfreundlichen Einschränkung des Datenbankenschutzes zu bewegen. Das aber dürfte eher Jahrzehnte denn Jahre in Anspruch nehmen und müsste sich gegen starke wenn auch fehlgeleitete Wirtschaftslobbys durchsetzen, Ausgang ungewiss.

5 Siehe § 87b Abs. 1 UrhG, http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_87b.html

6 Vortrag „Geistiges Eigentum vs. Kreativität 2.0“ bei der Konferenz re:publica 2011, Zugriff am 11.11.2011 unter <http://www.youtube.com/watch?v=fap9UAC9IoY>, siehe auch <http://leistungsschutzrecht.info>

Wege aus der Schutzrechtskrise – notfalls am Gesetzgeber vorbei

Sofern Forschung aus den vorgenannten Gründen nicht schlichtweg unterbleibt, behilft sich die Wissenschaft derzeit anders. Nicht selten geht sie den teuren Weg, anderswo datenbankgeschützt vorhandene Daten unter Lizenz gegen Vergütung zu nutzen oder sie selbst neu zu erzeugen, was bestenfalls „nur“ die inhaltliche Reichweite der Forschung einschränkt und ansonsten eine ins Lächerliche tendierende Verschwendung von meist öffentlichen Ressourcen darstellt. Oder sie geht den Weg durch die rechtliche Grauzone, indem fremde Daten - so denn überhaupt auf sie zugegriffen werden kann - eben ohne Erlaubnis zu wesentlichen Teilen und/oder systematisch genutzt werden. Das geschieht dann in der Hoffnung, aufgrund ihrer theoretischen Reproduzierbarkeit sei die Herkunft der illegal genutzten Daten nicht eindeutig nachweisbar. Beide Strategien können schwerlich als akzeptabel gelten und offenbaren ein Versagen des Gesetzgebers auf ganzer Linie.

Es dürfte daher kaum verwundern, dass sich viele kluge Köpfe Gedanken darüber machen, wie das hier beschriebene Problem in der Praxis abgemildert werden kann. Geht es dabei in Rechtsordnungen mit Datenbankenschutz vor allem darum, die Nutzbarkeit von Daten wieder herzustellen, ohne auf den Gesetzgeber warten zu müssen, liegt das Augenmerk andernorts vor allem darauf, neue Anreize zur erstmaligen Zugänglichmachung von Daten zu schaffen. Eine zentrale Rolle spielt jeweils das Privatrecht, gestaltet über Lizenzen. Gemeint sind damit gegenseitige Verträge, die jedermann oder einem definierten Adressatenkreis bestimmte, gesetzlich ansonsten vorbehaltene Nutzungen erlauben. Setzt man Lizenzen für Daten ein, gelten allerdings teils andere Ausgangsbedingungen als im Bereich der „free culture“ und ihren vom eigentlichen Urheberrecht erfassten Inhalten, bei denen im Online-Bereich ebenfalls zunehmend mit Standardlizenzen gearbeitet wird. Bei Daten entfallen beispielsweise einerseits viele der Probleme, die durch Persönlichkeitsrechte des Urhebers eines Werkes entstehen können, andererseits kommen Probleme mit der inhaltlichen Personenbezogenheit von Daten hinzu.

Auf die Wahl der Mittel kommt es an

Auf weitere Unterschiede soll hier nicht eingegangen werden. Auch sei nur am Rande erwähnt, dass eine Freigabe von Daten über Lizenzen in ganz unterschiedlicher Empfängerreichweite erfolgen kann, von öffentlicher Freigabe

mit öffentlichem Zugriff aus dem Netz über kombinierte teils öffentliche, teils verbundbezogene Freigabe unter jeweils verschiedenen Lizenzen bis einer rein internen Freigabe innerhalb eines Forschungsverbundes. Entscheidender ist letztlich die Frage, über welches Vehikel (also mittels welcher Art von Lizenz) die Freigabe jeweils erreicht werden soll, wie weit sie geht und wie zugleich der tatsächliche Zugriff auf die Daten geregelt wird. Zunächst hat man die Wahl zwischen Standardlizenzen und solchen, die speziell für ein ganz bestimmtes Forschungsgebiet oder nur für einen ganz bestimmten Forschungsverbund entwickelt worden sind. Mögen solch „maßgeschneiderte“ Lizenzen auch wesentlich genauer die Zielvorstellung der Beteiligten abbilden, erreichen sie doch vor allem eines, nämlich ein Inseldasein der von ihnen erfassten Daten (man kann sie daher auch „Insellizenzen“ nennen). Der Grund hierfür ist, dass bei vielen Einzellösungen niemals eine gegenseitige Kompatibilität aller Lizenzen mit allen anderen erreichbar ist. Eine zeitlich später entwickelte Insellizenz kann zwar statuieren, dass die ihr unterstehenden Inhalte auch unter eine zeitlich frühere andere Lizenz gestellt werden dürfen, umgekehrt ist das aber nicht möglich oder nur unter Inkaufnahme einer möglicherweise zu umfassenden abstrakten Öffnungsklausel.

Standardlizenzen dagegen sind naturgemäß weniger passgenau, dafür jedoch flexibler einsetzbar und lassen das Kompatibilitätsproblem für alle unter derselben Standardlizenz stehenden Inhalte gar nicht erst entstehen. Darüber hinaus gibt es zwischen einigen der bestehenden Standardlizenzmodelle bereits ausgearbeitete Kompatibilitätsregelungen, die eine verbunds- und disziplinübergreifende Nutzung riesiger Datenmengen erleichtern. Eine weitere Stärke der Standardlizenzen ist, dass der genaue Zuschnitt der durch sie gewährten Rechte häufig schon als bekannt vorausgesetzt werden kann, so dass wesentlich weniger Ressourcen für Analyse und ggf. Klärung von Rechten aufgewendet werden müssen. Das sind aber nur zwei der Vorteile von Standardlizenzen, hinzu kommen noch weitere wie hohe weltweite Verbreitung, wiederholte Validierung in Gerichtsverfahren und standardisierte Metadaten. All dies mag einem Wissenschaftler oder der Leiterin einer Forschungseinrichtung heute nachrangig erscheinen, kann aber schon in wenigen Jahren faktisch über die Nutzbarkeit ihrer Daten entscheiden.

Standardlizenzmodelle mit sehr unterschiedlichen Ansätzen

Doch wie viel Freigabe ist im Einzelfall erforderlich und ausreichend? Schließlich gibt es auch unter den Standardmodellen eine große Bandbreite möglicher Rechte-Zusammenstellungen. Das reicht von einem völligen Verzicht auf jegliche Schutzrechte bis zur bloßen Erlaubnis der Betrachtung zu nicht-kommerziellen Zwecken. Und gerade der Umgang mit dem im Wissenschaftsbereich so einflussreichen Datenbankschutz ist sehr unterschiedlich. Spätestens hier scheiden sich für gewöhnlich die Geister. Während Creative Commons als eine der bekanntesten Lizenz-Organisationen sich in Version 3.0 ihres Lizenzsets strikt gegen das Datenbankschutzrecht wendet⁷, versuchen andere, das Datenbankenrecht für das Prinzip des „Copyleft“ einzuspannen, als vertragsrechtliches Mittel zur Konservierung der Rechtfreigaben. In der Open Database License 1.0⁸ etwa stellt das Datenbankenrecht den Kern der Lizenz dar und wird mit einer Reihe von Zusatzregeln versehen, die sicherstellen sollen, dass die lizenzierten Datenbanken unter ähnlich freien Bedingungen zugänglich bleiben und sich dies auch auf daraus abgeleitete Datenbestände überträgt.

Da dieser Ansatz gerade für diejenigen intuitiv nachvollziehbar erscheint, die das Copyleft-Prinzip schon von GPL-lizenzierter Software wie Linux und Libre-Office kennen, hat die ODbL zunächst viel Zuspruch erfahren. Bei genauerem Hinsehen aber werden die Fallstricke ihres Ansatzes sichtbar. Die ODbL will nämlich auch für Rechtsordnungen gelten, die kein Datenbankschutzrecht kennen. Um dort nicht mangels lizenzierbarem Recht leerzulaufen, greift sie auf eine vertragliche Vereinbarung inter partes zurück, durch die der Effekt des Datenbankschutzes europäischer Prägung privatrechtlich nachgebildet wird. Das ist natürlich nicht verboten, steht aber diametral dem Ansatz aller Open-Access-Lizenzmodelle entgegen, dass diese vor allem zusätzliche Freiheiten gewähren und nicht zusätzliche Beschränkungen bewirken sollen. Bei allen Modellen außer der ODbL gilt denn auch: Ein in der jeweiligen Rechtsordnung nicht existentes (Datenbanken-)Recht kann nicht lizenziert werden und bleibt vollkommen außen vor, die durch sein Fehlen erlaubten Handlungen bleiben vollumfänglich erlaubt. Dass die ODbL das vertraglich

7 Indem es zunächst in die Lizenz einbezogen wird und dem dann ein vollständiger Verzicht folgt, siehe Keller, P., Maracke, C., Creative Commons Inc. 2007 http://wiki.creativecommons.org/images/f/f6/V3_Database_Rights.pdf, Gibault, L. et al, IVIR, SCL-Forum 2011 http://www.ivir.nl/publications/guibault/SCL_2011_6.pdf sowie die in allen Lizenzvarianten enthaltene Regelung, beispielhaft in der Lizenzvariante BY, <http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/legalcode> unter Ziffern 1.f in Verbindung mit 3. letzter Satz und 4.d.

8 Abrufbar unter <http://opendatacommons.org/licenses/odbl/1.0/>

nachgebildete Datenbankenrecht für einen hehres Ziel einsetzt, ist unbestritten und kann ihren Konstrukteuren zugute gehalten werden. Jedoch dürfte es in jedem Falle vorzugswürdig sein, es beim Fehlen des Schutzes zu belassen anstatt diese europäische Spielart des Investitionsschutzes faktisch in andere Gebiete zu exportieren. Genau dies tut die ODbL.

Es kommen noch weitere indirekte Effekte hinzu, die den ODbL-Ansatz als nicht unproblematisch erscheinen lassen. Er macht nach Ansicht vieler die von ihnen als von Grund auf verfehlt angesehene Einführung des Datenbankenschutzes salonfähig und liefert den Befürwortern des EU-Datenbankenschutzes unter Umständen das Argument, dass sich ja offenbar sogar Open-Access-Aktivisten des Datenbankenschutzes bedienen und diesen dadurch letztlich gutheißen würden. Daraus wird verständlich, warum sich Creative Commons im Jahre 2007 völlig anders aufgestellt hat, was die Lizenzierung von Daten angeht. Zunächst wurde im Unterprojekt Science Commons das „Open Access Data Protocol“⁹ entwickelt, eine Art Best-Practice-Anleitung zur wissenschaftsgerechten Freigabe von Daten im Internet. Zusätzlich wurde mit CC0 („CCZero“¹⁰) ein eigenes rechtliches Werkzeug entwickelt, mit dem sämtliche Rechte aufgegeben werden können und das bereits von mehreren Institutionen eingesetzt wird, unter ihnen die europäische Meta-Bibliothek Europeana. Wenn das im konkreten Kontext ein Zuviel der Freigabe ist, können jedoch auch die CC-Kernlizenzen zum Einsatz kommen. Sie lassen eine abgestufte Freigabe auch von Datenbanken zu, allerdings nur auf Werk- oder Datensatzebene¹¹. Die 6 Stufen der CC-Lizenzen decken dabei das gesamte Spektrum ab von so weitgehender Freigabe, dass nur noch die Herkunft der Daten zu nennen ist (CC-Lizenzvariante BY - Namensnennung¹²), bis zu einer nur sehr eingeschränkten Freigabe für nicht-kommerzielle Zwecke und ohne Bearbeitungsbefugnis (CC-Lizenzvariante BY NC ND – Namensnennung, nur nicht-kommerzielle Nutzung, keine Bearbeitungen¹³).

-
- 9 Mehr dazu unter <http://sciencecommons.org/projects/publishing/open-access-data-protocol/>
 - 10 Eine Kombination aus Verzichtserklärung und unbeschränkter Lizenz, abrufbar unter <http://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/legalcode>
 - 11 Wird dagegen die Datenbank selbst CC-lizenziert und bestehen an ihr neben dem Datenbankenschutz keine weiteren Schutzrechte, bewirkt die Lizenzierung eine völlige Schutzlosigkeit. Dies war seit der Versionierung der CC-Lizenzen auf 3.0 auch gewollt, wird im Zuge der Versionierung auf 4.0 aber möglicherweise geändert werden
 - 12 Für Deutschland portierte Lizenz abrufbar unter <http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/legalcode>
 - 13 Für Deutschland portierte Lizenz abrufbar unter <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/legalcode>

Freigabemodule als Gestaltungswerkzeug für Standardlizenzen

Gerade die letztgenannten, sehr eingeschränkten CC-Lizenzen bieten einen gewissen Spielraum, wenn im Einzelfall doch einmal eine maßgeschneiderte Lösung erforderlich sein sollte - das aber stets zum Preis eine Insellösung, siehe oben. Sehen diese Lizenzen doch ausdrücklich die Möglichkeit vor, weitergehende Freigaben neben ihnen zu erteilen. In diese „rechtliche Schnittstelle“ lässt sich nun ein individuell entwickeltes Freigabemodul einklinken. Auf diese Weise kann ein Zuschnitt der eingeräumten Rechte erreicht werden, der zwar von dem einer freieren Standardlizenz abweicht, aber dennoch eine Nachnutzung zulässt¹⁴. Beispielsweise ist es möglich, die Grundaussage einer Lizenz, die nur nicht-kommerzielle Nutzungen erlaubt, mit einem Positivkatalog von Nutzungen zu kombinieren, die trotz kommerziellen Charakters ausnahmsweise doch zugelassen werden. Ebenso kann verfahren werden, wenn nicht bestimmte Nutzungen, sondern bestimmte Nutzergruppen in den Genuss einer Ausnahme kommen sollen, die dann ebenfalls im Freigabemodul ausdrücklich genannt werden. Zu beachten ist dabei allerdings, dass die Grundlizenz nicht verändert werden darf, da sie sonst ihre Eigenschaft als Standardlizenz verliert und im Falle von Creative Commons auch nicht mehr als CC-Lizenz anerkannt wird. Im Ergebnis kommt man bei diesem Ansatz zu einem Doppel-Konstrukt aus (unveränderter) CC-Lizenz und damit verknüpftem, „maßgeschneidertem“ Freigabemodul.

Nimmt man die drei hier skizzierten Möglichkeiten zusammen, also 1. die völlige Aufgabe von Rechten an Daten, 2. ihre Lizenzierung mittels Standardlizenzen und 3. die Möglichkeit einer Kombination restriktiver Standardlizenzen mit angepassten Freigabemodulen, so bleibt kaum noch ein Anwendungsfall übrig, für den sich nicht eine adäquate Lösung finden ließe, um den Kollateralschäden von Schutzrechten auf die wissenschaftliche Arbeit entgegen zu wirken. Bleibt noch die Frage der Ausgestaltung des eigentlichen Zugriffs auf die Daten. Ohne Zugriff sind alle rechtlichen Fragen obsolet und kann Nachnutzung schlichtweg nicht stattfinden. Die Zugriffssteuerung bietet daher die größten faktischen Gestaltungsmöglichkeiten für diejenigen, die über eine Freigabe ihrer Daten nachdenken. Hilfreich ist die Zugangsgestaltung auf Systemebene vor allem dann, wenn es darum geht, die Konstruktionen der rechtlichen Ebene insofern „wasserdicht“ zu gestalten, dass ein Zugriff erst nach ausdrücklicher und dokumentierter Kenntnisnahme der Nutzungsbedingungen ermöglicht

14 Als Beispiel eines so verfahrenen Verbundes sei META-NET genannt, <http://www.meta-net.eu/> mit seinem Angebot META-SHARE.

wird, was Missverständnissen und Beweisproblemen vorbeugt. Dadurch wird gewährleistet, dass die Nachnutzer die Lizenzinhalte verstehen, ihre Rechte kennen und beides auch ausreichend dokumentiert ist. Technisch betrachtet ist andererseits zu beachten, dass Digital Rights Management (DRM) als Kontrollwerkzeug auf Dateiebene zumindest dann in der Regel ausscheidet, wenn Open-Access-Lizenzen eingesetzt werden. Die meisten von ihnen untersagen schlicht die Anwendung von DRM¹⁵. Wasserzeichen hingegen und ähnliche Techniken sind davon nicht erfasst, bleiben also möglich.

Letztlich spielen auch wissenschaftspolitische und wettbewerbsbezogene Argumente eine Rolle, wenn es darum geht, festzulegen, wer wann unter welchen technischen Bedingungen und nach Zustimmung zu welchen Nutzungsbedingungen auf Daten zugreifen kann. Hierzu an dieser Stelle eine allgemeingültige Anleitung geben zu wollen, wäre zweifellos vermessen. Aus einer Reihe von Projekten der letzten Jahre ist jedoch die grundlegende Erkenntnis zu ziehen, dass ein eher restriktiver Umgang mit Schutzrechten, eine halbherzige Freigabepolitik sehr leicht dazu führen kann, dass die Freigabewirkung im Ganzen verpufft und damit alle Bemühungen in diese Richtung entwertet werden. Zugleich ist die Vorsicht vieler Institutionen beim Thema rechtlicher Freigaben durchaus zu verstehen, denn sind Daten erst einmal im Umlauf, können sie praktisch kaum wieder „eingefangen“ werden. Insofern wäre es wünschenswert, wenn ein paar der großen, öffentlich geförderten Institutionen und Forschungsverbände - vielleicht sogar in koordinierter Weise - mutigere Pilotprojekte zur Datenfreigabe durchführen würden, um so einen Kanon von Best-Practices herauszubilden, an dem sich anschließend andere orientieren können.

15 Siehe für CC-Lizenzen die in allen Varianten enthaltene Regelung, beispielhaft in der Lizenzvariante BY, <http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/legalcode> unter Ziffer 4.a Satz 6.